

**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

1010 Wien, den 11. Mai 1988
Stubenring 1
Telefon (0222) 75 00
Telex 111145 oder 111780
P.S.K. Kto.Nr. 5070.004
Auskunft

Z1. 10.306/9-4/88

Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Besteuerung des Einkommens
natürlicher Personen (Einkommen-
steuergesetz 1988 - EStG 1988)

Scheer
Klappe 6249 Durchwahl

Betrifft GESETZENTWURF	
Z' 40	GE 9 88
Datum: 16. MAI 1988	
Verteilt 17. Mai 1988 <i>groh</i>	

An
das Präsidium des Nationalrates
in

W i e n

St. Pöschner

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beehrt sich als
Beilage 25 Exemplare der ho. Stellungnahme betreffend den Ent-
wurf eines Bundesgesetzes über die Besteuerung des Einkommens
natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988)
zur gefälligen Kenntnis zu übermitteln.

Für den Bundesminister:
H o l y

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

REPUBLIK ÖSTERREICH**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

1010 Wien, den 11. Mai 1988

Stubenring 1

Telefon (0222) 75 00

Telex 111145 oder 111780

P.S.K. Ktp.Nr. 5070.004

Auskunft

Scheer

Klappe 6249 Durchwahl

Zl. 10.306/9-4/88

Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Besteuerung des Ein-
kommens natürlicher Personen
(Einkommensteuergesetz 1988 -
EStG 1988)

An

das Bundesministerium für Finanzen

in

W i e n

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nimmt mit Bezug auf die do. Note vom 31. März 1988, GZ 06 0102/4-IV/6/88 zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988) wie folgt Stellung:

Zu § 3 Z. 2:

Gemäß § 12 Abs. 1 des Ehrengaben- und Hilfsfondsgesetzes, BGBl. Nr. 197/1988, unterliegen die auf Grund dieses Bundesgesetzes gewährten Geldleistungen nicht der Einkommensteuer. Daher sollten in die Steuerbefreiungsregelung für Leistungen an Opfer des Kampfes für ein freies demokratisches Österreich der Vollständigkeit halber auch die Ehrengaben und Zuwendungen nach dem angeführten Bundesgesetz aufgenommen werden. Ferner sollten - ebenfalls der Vollständigkeit halber - auch die Opfer der politischen Verfolgung angeführt werden. Auch Renten und Entschädigungen an diese Opfer waren schon bisher von der Einkommensteuer befreit. Es wird vorgeschlagen, § 3 Z. 2 EStG 1988 wie folgt zu fassen:

"2. Renten, Entschädigungen, Ehrengaben und Zuwendungen an Opfer des Kampfes für ein freies demokratisches Österreich und an Opfer der politischen Verfolgung ... "

Zu § 3 Z. 3 lit.a:

Nach ho. Ansicht könnten Leistungen nach dem Bundesgesetz vom 7. Mai 1981, mit dem der Nationalfonds zur besonderen Hilfe für Behinderte errichtet wird (Nationalfondsgesetz), unter den Befreiungstatbestand des § 3 Z. 3 lit. a EStG 1988 subsumiert werden. Sollte das Bundesministerium für Finanzen diese Auffassung nicht teilen, wird vorgeschlagen, die Leistungen nach dem angeführten Gesetz im Hinblick auf ihren Sozialhilfecharakter durch Aufnahme in den § 3 EStG 1988 von einer allfälligen Steuer zu befreien.

Zu § 3 Z.4 lit.a:

Es wird darauf hingewiesen, daß der Begriff "Versehrtenzuschlag", welcher auch im § 35 (4) Verwendung findet, der Terminologie des ASVG fremd ist, und zur Erwägung gestellt, den Begriff "Zusatzrenten für Schwerversehrte" (§ 205a ASVG) zu verwenden.

Ferner wird angeregt, zur Klarstellung auch Sachleistungen aus einer ausländischen gesetzlichen Sozialversicherung in den Katalog der Steuerbefreiungen aufzunehmen.

Zu § 3 Z. 5:

Es wäre auch die Sonderunterstützung nach dem Sonderunterstützungsgesetz, BGBl.Nr. 642/1973, sowie die Bevorschussung von Leistungen aus der Pensionsversicherung gemäß § 23 und die Sondernotstandshilfe für alleinstehende Mütter gemäß § 39 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, BGBl.Nr. 609/1988, in geltender Fassung aufzunehmen.

Zu § 25 Abs.1:

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger hat zu dieser Bestimmung schwerwiegende Bedenken vorgebracht und hiebei im einzelnen folgendes ausgeführt:

- 3 -

"Nach dieser Bestimmung sollen auch Bezüge aus gesetzlichen Kranken- oder Unfallversorgungen als "Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit", damit als Arbeitslohn, gelten. Es soll nach § 25 Abs.2 des Entwurfes unmaßgeblich sein, ob es sich um einmalige oder laufende Einnahmen handelt.

Damit stellt sich die Frage, was das Gesetz unter "Bezug aus einer gesetzlichen Krankenversicherung" versteht. Die Erläuterungen geben auf diese Frage keine Antwort.

Das Gesetz spricht einerseits von "Bezügen", trifft aber lediglich (in Abs.2) nähere Bestimmungen für "Krankengelder". Offenbar dürfte mit dem Wort "Krankengelder" das Krankengeld nach § 138ff ASVG gemeint sein. Sind von diesem Begriff aber auch das

- Familien- und Taggeld aus der Unfallversicherung (vgl. § 195 ASVG),
- die "besondere Unterstützung" nach § 196 ASVG
- das Übergangsgeld nach § 199 ASVG,
- das Pflegegeld nach § 206 ASVG,
- Übergangsrente oder Übergangsbetrag nach § 211 ASVG

gemeint? Fällt auch das Wochengeld nach § 162 ASVG, § 71 B-KUVG oder nach § 3 Abs.3 des Betriebshilfegesetzes, BGBl.Nr.359/1982 i.d.F. BGBl.Nr.613/1987, unter den Begriff "Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit"?

Von Bedeutung ist dies deswegen, weil "Krankengelder" nach § 25 Abs.2 des Entwurfes von der auszahlenden Stelle dem Arbeitgeber bekanntzugeben und von diesem mit den übrigen Einkünften mitzuversteuern sind. Ist nun z.B. ein Wochengeld auch als Krankengeld zu behandeln und dem Dienstgeber bekanntzugeben oder ist diese Leistung gesondert (gegebenenfalls von wem?) zu versteuern?

- 4 -

Es kann durchaus vorkommen, daß es bei Krankengeldern gar keinen Arbeitgeber, dem etwas bekanntgegeben werden könnte, gibt. Betroffen hievon sind z.B. Krankengelder aufgrund des § 122 Abs.2 Z.2 ASVG oder Krankengelder, die jenen Personen gezahlt werden, die nach § 4 Abs.3 ASVG den Dienstnehmern gleichgestellt sind. Es gibt auch Krankengelder, die an freiberuflich tätige und gemäß § 8 Abs.4 ASVG versicherte Personen zu zahlen sind.

Nach § 47 Abs.1 des Entwurfes soll derjenige Arbeitgeber sein, der "Arbeitslohn im Sinne des § 25 auszahlt". Wer ist nun tatsächlich verpflichtet, z.B. Krankengeld mitzuversteuern? - Der Partner des Arbeitsvertrages, mit dem ein Krankengeldbezieher einen Arbeitsvertrag abgeschlossen hat, oder die Krankenkasse, die das Krankengeld auszahlt?

Hiezu kommt in der Praxis noch, daß die Meldefristen für die Sozialversicherung zwar nach dem Gesetz (§ 33 Abs.1 ASVG) 3 Tage betragen, daß diese Fristen allerdings bis zu einem Monat erstreckt werden können. Häufig wurde von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht. Ein Krankenversicherungsträger wird daher in sehr vielen Fällen, in denen ein Krankengeldbezieher keinen Arbeitgeber mehr hat (weil er z.B. gekündigt wurde) noch gar nicht wissen, daß es keinen Arbeitgeber (der das Krankengeld mitzuversteuern hätte) mehr gibt. Der Krankenversicherungsträger wird in diesen Fällen das Krankengeld unversteuert auszahlen und sich darauf verlassen, daß der Arbeitgeber diesen Bezug mitversteuert. Erst rückwirkend wird der Krankenversicherungsträger durch eine später einlangende Meldung davon informiert werden, daß es keinen Arbeitgeber mehr gibt.

Wen trifft in diesem Fall die Pflicht, die Steuer abzuführen?

- 5 -

Der Hauptverband spricht sich mit Nachdruck gegen allfällige Versuche aus, den Krankenversicherungsträger zum Steuerabzug zu verpflichten. Dies wird in der Praxis unvollziehbar sein, weil der Krankenversicherungsträger zum Auszahlungszeitpunkt des Krankengeldes gutgläubig darauf vertrauen kann, der Dienstgeber werde den Bezug schon mitversteuern.

In solchen Fällen wird es sich als notwendig erweisen, daß der Leistungsempfänger - wenn der Bezug nicht ohnedies schon vom Arbeitgeber mitversteuert wird - selbständig zur Erstattung einer Einkommensteuererklärung verpflichtet wird.

Es wäre unseres Erachtens wesentlich einfacher, würde man die in Rede stehenden Krankenversicherungsleistungen in § 29 des Einkommensteuergesetzes deklarieren und damit der Steuererklärungspflicht durch den Leistungsbezieher selbst unterwerfen (§ 39ff des Entwurfes).

Im Zusammenhang mit § 25 Abs.1 des Entwurfes stellt sich allerdings noch folgende weitere wesentliche Frage:

Es gibt auch Leistungen, die von Krankenversicherungsträgern im Zusammenhang mit der Erbringung ärztlicher Hilfe ausbezahlt werden: Zu nennen ist hier vorrangig

- die Kostenerstattung nach § 131 ASVG,
- die Geldleistung nach § 85 Abs.2 lit.b GSVG,
- die Kostenerstattung nach § 85 Abs.1 BSVG

oder der

- Zuschuß zu den Kosten der Krankenbehandlung nach § 88 Abs.1 BSVG.

- 6 -

Diese Zahlungen werden von den Krankenversicherungsträgern im wesentlichen dann geleistet, wenn der Versicherte eine saldierte Honorarnote des Arztes vorlegt. De facto handelt es sich hier um einen Aufwendersatz - der Versicherte erhält häufig nur jenen Betrag ersetzt, den der Krankenversicherungsträger ohnedies direkt an den Arzt hätte zahlen müssen.

Sind auch solche Beträge und die ihnen teilweise gegenüberstehenden Ausgaben des Versicherten bei der Lohnsteuerbemessung zu berücksichtigen? Zu bedenken ist hier, daß gemäß § 3 Z.4 lit.a des Entwurfes "Sachleistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung" steuerbefreit sind. Wenn aber ein Versicherter eine Abrechnung selbst zahlt und von der Krankenkasse in diesem Zusammenhang einen Betrag erhält, gilt dieser Betrag dann unter Umständen als Einnahme aus nichtselbständiger Arbeit?

Dies dürfte nicht gewollt sein.

Es wird daher dringend vorgeschlagen, § 25 Abs.1 Z.1 lit.c des Entwurfes konkreter zu fassen und jedenfalls klarzustellen, daß Zahlungen des Krankenversicherungsträgers im Zusammenhang mit der Erbringung anderer Leistungen (ärztliche Hilfe, Heilmittel, Heilbehelfe) keinen "Bezug" im Sinne der zitierten Entwurfsstelle bilden.

Eine weitere Kategorie von Sozialversicherungsleistungen, die in die Aufzählung der nach § 3 steuerbefreiten Zahlungen aufzunehmen ist, sind die Leistungen aus der Zusatzversicherung auf Tag- und Krankengeld sowie wohl auch die Leistungen nach dem Betriebshilfegesetz in der Sozialversicherung der selbständig Erwerbstätigen."

- 7 -

Zu § 25 Abs.1 Z.1 lit.c:

Gegen die Versteuerung des Krankengeldes in der vorgeschlagenen Form bestehen erhebliche Bedenken. Da Krankengeld etwa auch Arbeitslosen oder Personen, die in keinem Dienstverhältnis mehr stehen, gebühren kann, scheint diese Bestimmung nur im Veranlagungswege vollziehbar.

Zu § 25 Abs.2 letzter Satz:

Es kann zu Situationen kommen, in denen ein Krankengeld nur neben einer Pension ausbezahlt wird. Wenn in diesen Fällen der Pensionsversicherungsträger in der Diktion des Entwurfes als Arbeitgeber gemeint sein sollte, müßten schwere Bedenken gegen diese Regelung erhoben werden.

In diesem Zusammenhang hat der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger noch folgendes bemerkt:

"§ 25 Abs.2 des EStG 1988 i.d.F. des Entwurfes hat auch Auswirkungen auf die Pensionsversicherungsträger: Nach § 47 Abs.1 sind auch die Pensionsversicherungsträger als Arbeitgeber anzusehen, weil sie Bezüge nach § 25 Abs.1 Z.3 lit.a usw. auszahlen.

Wenn nun eine Witwenpensionistin neben ihrem Pensionsbezug erwerbstätig ist (dies kommt sehr häufig vor) und aus dieser Erwerbstätigkeit Krankengeld bezieht, wer hätte dann das Krankengeld zu versteuern? Nach § 25 Abs.2 des Entwurfes hätte der Krankenversicherungsträger "dem Arbeitgeber" den Krankengeldbezug bekanntzugeben; es dürfte nicht im Sinne des Gesetzes sein, wenn sich der auszahlende Krankenversicherungsträger einen von mehreren "Arbeitgebern" aussuchen könnte. Es sollte klargestellt werden, daß Krankengeld stets von dem Arbeitgeber mitzusteuern ist, aus dessen Beschäftigungsverhältnis das Krankengeld gebührt.

- 8 -

Darüber hinaus ist unklar, ob sich die Steuerpflicht für Krankengelder auch auf das Krankengeld der Bezieher einer Leistung aus dem Arbeitslosenversicherungsgesetz erstreckt (vgl. § 41 Abs.1 ALVG). Nach § 3 Z.5 lit.a und b sollen nämlich Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Karenzurlaubsgeld "oder an deren Stelle tretende Ersatzleistungen" steuerfrei sein. Kranke Arbeitslosengeldbezieher können Krankengeld erhalten. Ist dieses Krankengeld ein (steuerpflichtiger) Bezug nach § 25 des Entwurfes oder ist es steuerfrei nach § 3 des Entwurfes? Dies müßte klargestellt werden."

Zu § 26:

Im April 1988 hat der Herr Bundesminister für Arbeit und Soziales an den Herrn Bundesminister für Finanzen ein Schreiben bezüglich der steuerrechtlichen Behandlung des Materialkostenersatzes gemäß § 8 des Hausbesorgergesetzes gerichtet (Zl. 30.561/50-V/2/1988).

Da der Materialkostenersatz weder nach arbeitsrechtlichen noch nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften ein Entgelt darstellt, sondern lediglich den Ersatz für einen eigentlich vom Arbeitgeber zu tragenden Aufwand, sollte im Interesse der Gleichbehandlung aller Arbeitnehmer gewährleistet sein, daß der Materialkostenersatz nicht der Einkommensteuer unterliegt. Durch eine ausdrückliche Berücksichtigung des Materialkostenersatzes im Rahmen des § 26 EStG könnte der bei Inkrafttreten des Hausbesorgergesetzes bestehende Rechtszustand (Steuerbefreiung gemäß § 3 Abs. 1 Z. 36 EStG 1967) wieder hergestellt werden.

Mit Schreiben vom 16. März 1988, Zl. 31.280/52-V/3/88, hat der Herr Bundesminister für Arbeit und Soziales dem Herrn Bundesminister für Finanzen die Probleme dargelegt, die sich für die

Heimarbeiter infolge der Aufhebung der Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen ergeben, und auf die Notwendigkeit der Einbeziehung der Unkostenzuschläge der Heimarbeiter in die Steuerbefreiung des § 26 EStG im Rahmen der beabsichtigten Steuerreform aufmerksam gemacht.

Durch die in Heimarbeitsstarifen bzw. Heimarbeitsgesamtverträgen vorgesehenen 10 %-igen Unkostenzuschläge werden den Heimarbeitern die Mehraufwendungen, die durch die Heimarbeit entstehen, wie Beistellung, Beheizung und Beleuchtung von Arbeitsräumen, Beistellung von Arbeitsgeräten und Zutaten udgl. abgegolten. Der 10%-ige Unkostenzuschlag war bis zur Aufhebung der oa. Verordnung 33 Jahre lang - erst als Steuerfreibetrag gemäß § 3 EStG, dann als Werbungskostenpauschale - unangefochten von der Besteuerung ausgenommen. Festzustellen ist in diesem Zusammenhang, daß die Aufwendungen der übrigen in der aufgehobenen Verordnung genannten Berufsgruppen - mit Ausnahme jener der Hausbesorger - früher nicht unter den Steuerbefreiungen angeführt waren.

Da die Unkostenzuschläge nach dem ASVG nach wie vor nicht als Entgelt gelten, ergeben sich infolge der unterschiedlichen Behandlung der Unkostenzuschläge auch Schwierigkeiten bei der Lohnverrechnung.

Nach ho. Ansicht gehören die Unkostenzuschläge systematisch in den Katalog des § 26 EStG "Leistungen des Arbeitgebers, die nicht unter die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit fallen". Die Unkostenzuschläge sind keine Vorteile aus einem Dienstverhältnis, da den Heimarbeitern ja tatsächlich Aufwendungen in durchschnittlich dieser Höhe erwachsen. Die den Heimarbeitern erwachsenden Kosten müßten im Falle eines Arbeitsvertrages vom Arbeitgeber (Heimarbeiter sind mangels persönlicher Abhängigkeit nur arbeitnehmerähnliche Personen) und im Falle eines Werkvertrages vom Werkbesteller getragen werden.

- 10 -

Die pauschalierten Kostenersätze der Heimarbeiter sind auch durchaus vergleichbar mit den anderen pauschalierten Kostenersätzen des § 26 EStG.

Die Freistellung der Ersatzleistung von der Besteuerung würde sowohl den Heimarbeitern als auch den Finanzämtern großen Arbeitsaufwand ersparen und der Vereinfachung der Besteuerung dienen.

Es wird daher vorgeschlagen, § 26 des Entwurfes um folgende Ziffer zu ergänzen:

"Besondere Lohnzuschläge, die Heimarbeiter neben ihrem Arbeitslohn zur Abgeltung der Sachaufwendungen, die durch die Heimarbeit entstehen, auf Grund von Kollektivverträgen, Heimarbeitsgesamtverträgen oder Heimarbeitsstarifen erhalten, soweit diese 10 v.H. des Arbeitslohnes (Stücklohnes, Werklohnes) nicht übersteigen."

Zu § 35:

Zur Freibetragsregelung für Körperbehinderte wird bemerkt:

- a) Als Überschrift wäre nach ho. Ansicht der Ausdruck "Behinderte (der übrigens auch im Inhaltsverzeichnis bei § 35 aufscheint!) zur Umschreibung des in Frage kommenden Personenkreises geeigneter. Auf die neue Textierung "Hat der Steuerpflichtige außergewöhnliche Belastungen durch eine körperliche oder geistige Behinderung ..." wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.
- b) Im § 35 Abs. 1 sollte der Ausdruck "körperliche oder geistige Behinderung" nach ho. Ansicht durch den Ausdruck "körperliche, geistige oder psychische Behinderung" ersetzt werden, um sämtliche Formen der Behinderung zu erfassen.
- c) Zu § 35 Abs. 2 werden folgende Änderungen vorgeschlagen:
 - aa) Der Ausdruck "Das Landesinvalidenamt bei Kriegsbeschädigten, Präsenzdienstpflichtigen ..." sollte durch den Ausdruck "Das Landesinvalidenamt bei Beschädigten nach dem

Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 und dem Heeresversorgungsgesetz ..." ersetzt werden. Dieser Ausdruck würde den in Betracht kommenden Personenkreis präziser umschreiben und auch der Terminologie der angeführten Gesetze besser entsprechen.

- bb) Die Umschreibung "Die Sozialversicherungsträger bei Berufskrankheiten oder Berufsunfällen von Arbeitnehmern der Träger der gesetzlichen Sozialversicherung" würde gegenüber der entsprechenden Stelle im EStG 1972 (§ 106 Abs. 2 Z 3) dem reinen Wortlaut nach eine Einschränkung des in Betracht kommenden Personenkreises auf Arbeitnehmer der gesetzlichen Sozialversicherungsträger bewirken. Nach den Erläuterungen soll jedoch die Bestimmung des § 35 EStG 1988 mit Ausnahme der Regelung für Versehrtenzuschläge zu einer Unfallversorgung dem bisherigen § 106 EStG 1972 entsprechen. Es kann daher angenommen werden, daß die Wortfolge "Der Träger der gesetzlichen Sozialversicherung" irrtümlich angefügt wurde. Hinsichtlich der Textierung wird angeregt, entsprechend dem Eingangswort ("Zuständige Stelle ist:") in der Einzahl zu bleiben.
- d) Mit ho.Schreiben an das Bundesministerium für Finanzen vom 29. Juli 1986, Zl. 40.210/6-1/86, wurde darauf hingewiesen, daß durch die Freibeträge nach § 106 EStG 1972, die von der Bemessungsgrundlage abgezogen werden, behinderte Menschen mit hohem Einkommen - bedingt durch die Progression - einen größeren Vorteil haben als solche mit niedrigem Einkommen. Der zusätzliche finanzielle Aufwand, der durch die Behinderung verursacht wird, hängt jedoch nicht von der Höhe des Einkommens, sondern einzig und allein von Art und Ausmaß der Behinderung ab. Da ho. nach wie vor die Ansicht vertreten wird, daß es gerechter wäre, behinderten Menschen mit niedrigerem Einkommen größere steuerliche Begünstigungen einzuräumen als solchen mit höherem Einkommen, wird abermals vorgeschlagen,

- 12 -

die Freibeträge für Behinderte durch Absetzbeträge zu ersetzen, die von der ermittelten Einkommensteuer abzuziehen sind und daher allen behinderten Personen - unabhängig von ihrem Einkommen - in gleicher Höhe zugute kommen. Einziges Kriterium für die Höhe der steuerlichen Begünstigung wäre damit der Grad der Behinderung.

Zu § 41 Abs.2 Z.5:

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger hat zur Frage der Veranlagung bei lohnsteuerpflichtigen Einkünften folgendes ausgeführt:

"Der Klammerausdruck in § 41 Abs.2 Z.5 sollte richtig lauten "§ 63 Abs.1". Die Veranlagung über Antrag sollte auch für Terminverlust-Fälle beim Jahresausgleichsantrag nach § 72 Abs.2 möglich sein. Dies deswegen, weil das Zutreffen der Voraussetzungen für einen solchen Antrag manchmal erst bei einem Jahresausgleich durch den Dienstgeber festgestellt werden wird und zu diesem Zeitpunkt die Antragsfrist für den Jahresausgleich durch das Finanzamt bereits abgelaufen sein kann. Allenfalls könnte auch für Unselbständige die Erstattung des Kinderzuschlages nach § 40 vorgesehen werden."

Zu § 47:

Die verwendeten Definitionen für Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Arbeitsverhältnis entsprechen zwar dem geltenden Einkommensteuergesetz, nicht aber dem Arbeitsrecht und auch nicht dem Sozialversicherungsrecht. Zur Erzielung einer möglichst einheitlichen Terminologie sollten die Definitionen dem Sozialversicherungsrecht angepaßt werden (§ 4 Abs. 2 ASVG, § 35 Abs. 1 ASVG).

Zu § 47 Abs.3:

Diese Bestimmung sieht die Möglichkeit einer gemeinsamen Versteuerung von zwei oder mehreren Pensionen durch einen Pensionsversicherungsträger als bezugsauszahlende Stelle vor. Mit dieser Maßnahme soll sich der bisher von den Finanzämtern im nachhinein durchzuführende amtswegige Jahresausgleich bei Auszahlung mehrerer Pensionen erübrigen. Gegen diese Regelung, die bereits im Entwurf eines 2.Abgabenänderungsgesetzes 1987 enthalten war, hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in seiner Ressortstellungnahme vom 8.April 1987, Zl.10.306/6-4/87, wegen der negativen Auswirkungen für den Bereich der Sozialversicherung schwerwiegende Bedenken dargelegt und sich entschieden gegen die beabsichtigten Änderungen des EStG ausgesprochen, weil sie weder die Besonderheiten des Sozialversicherungsrechtes noch die administrativen Gegebenheiten der Sozialversicherungsträger berücksichtigt. Bei den Besprechungen vor einem Jahr wurde ausdrücklich die Bereitschaft erklärt, über sinnvolle Erleichterungen für den Pensionisten weiter zu diskutieren. Dies ist jedoch nicht geschehen.

In Kürze werden nochmals die Argumente gegen die neue Regelung zusammengefaßt. Pensionen aus der Sozialversicherung werden aufgrund unterschiedlicher gesetzlicher Bestimmungen gezahlt. Es ergeben sich daher besondere Probleme mit der Meldepflicht der Pensionisten. Ebenso würde damit fälschlich angenommen werden können, daß ein bestimmter Pensionsversicherungsträger auch für einen anderen Pensionsversicherungsträger Auskünfte über eine Pension geben müßte. Ein weiteres Problem ergibt sich aus den unterschiedlichen Auszahlungsterminen der einzelnen Pensionsversicherungsträger. Eine gemeinsame Auszahlung würde für Pensionisten, deren auszahlender Träger sehr spät auszahlt, zu einer Verzögerung der Pensionszahlung führen. Vom administrativen Standpunkt ist die Pensionsauszahlung zu unterschiedlichen Terminen überhaupt ein fast unüberwindliches

- 14 -

Hindernis für eine gemeinsame Pensionsauszahlung. Eine Angleichung der Auszahlungstermine ist aus technischen Gründen unmöglich (Belastung der Post, Banken etc.). Außerdem würde eine gemeinsame Pensionsauszahlung eine frühere Bevorschussung des Bundesbeitrages nach § 80 ASVG bedingen, was kaum im Sinne des Bundes sein kann.

Es wird jedoch noch einmal darauf hingewiesen, daß die Problematik des Jahresausgleichs mit hohen Steuernachzahlungen sicher unbefriedigend ist und eine Lösung angestrebt werden sollte, die sowohl den Pensionisten eine Erleichterung schafft als auch die Administration der Pensionsversicherungsträger nicht allzusehr belastet. Es sollten daher unverzüglich Gespräche über solche Möglichkeiten aufgenommen werden. § 47 Abs.3 in der Fassung des Entwurfes ist aber unter allen Umständen abzulehnen.

Auch die Pensionsversicherungsträger haben sich nachdrücklich gegen diese Bestimmung ausgesprochen, wie dies in der Stellungnahme des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger seinen Niederschlag findet.

Für die Pensionsversicherungsträger ergeben sich demnach aus der Neuregelung folgende Nachteile:

"Das Zusammenführen der verschiedenen Bezüge (einschließlich der Verarbeitung von Änderungsmeldungen!) würde zu sehr hohem Verwaltungsaufwand und hohen Kosten führen.

De facto bewirkt die neue Bestimmung, daß die Finanzverwaltung den Arbeitsaufwand für den amtswegigen Jahresausgleich bei Mehrfachpensionisten in einer Reihe von Fällen ersparen kann, daß aber dieser Aufwand bei den Pensionsversicherungsträgern entsteht. Verwaltungsaufwand wird damit nicht eingespart, sondern lediglich verlagert und (bedingt durch die entsprechenden Umstellungsarbeiten bei den Pensionsversicherungsträgern) in den nächsten Jahren wohl noch erhöht.

In den Fällen, in denen bisher ein amtswegiger Jahresausgleich durchzuführen war, ist die getrennte Versteuerung von Pensionen für den Pensionisten vorteilhaft. Dies deshalb, weil die Steuerprogression vorerst geringer ist, und die sich daraus ergebenden Beträge von Pensionisten zinsbringend angelegt werden können.

§ 47 Abs.3 des Entwurfes wird in der Praxis auch Nachteile deswegen bringen, weil die gemeinsame Pensionsauszahlung durch einen Versicherungsträger den Pensionisten zur (nach der heutigen Rechtslage unbegründeten!) Annahme führen könnte, die pensionsauszahlende Stelle dürfe auch Meldungen, die für einen anderen Pensionsversicherungsträger, dessen Pension von ihr ausbezahlt wird, maßgeblich sind, entgegennehmen. Es könnte geschehen, daß Meldungen, selbst wenn der pensionsauszahlende Versicherungsträger sie an den nichtauszahlenden Versicherungsträger weiterleitet, dort zu spät einlangen und es dadurch zu ungerechtfertigten Pensionsbezügen kommt.

De facto würde sich die geplante Bestimmung auch im Sinne einer Vorschußzahlung österreichischer Pensionsversicherungsträger für ausländische Pensionen auswirken: Abgesehen davon, daß internationale Vereinbarungen Österreichs vorsehen, daß ausländische Pensionen direkt ohne Einschaltung eines österreichischen Versicherungsträgers an den Pensionisten ausbezahlt sind, könnte die neue Bestimmung für den Pensionisten Anlaß sein, vom österreichischen Pensionsversicherungsträger Vorschußzahlungen auf (allenfalls schleppend ausbezahlte) ausländische Leistungen zu verlangen. Solche Begehren müßten mangels Rechtsgrundlage abgelehnt werden; der Unmut über die verzögerte ausländische Pensionsleistung würde allerdings beim inländischen Pensionsversicherungsträger (der bisher nichts damit zu tun hatte) abgeladen."

- 16 -

Zu § 25 Abs.1 Z.3 lit.c in Verbindung mit § 47 Abs.3:

Diese Regelung ist ebenfalls anlässlich der Begutachtung des Entwurfes des 2.Abgabenänderungsgesetzes 1987 im Rahmen der Ressortstellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 8.4.1987 heftigst abgelehnt worden. Es besteht nach wie vor die Meinung, daß es zu einer Verpflichtung des inländischen Pensionsversicherungsträgers kommen könnte, die ausländische Leistung gemeinsam mit einer inländischen Pension auszuzahlen und damit praktisch die oft schleppende Zahlung ausländischer Versicherungsträger zu bevorschussen. Im Interesse des Bundes wird daher eine solche Regelung vehement abgelehnt. Es müßte sichergestellt werden, daß Pensionen aus einer ausländischen gesetzlichen Sozialversicherung ausschließlich über einen Jahresausgleich beim Finanzamt berücksichtigt werden.

Zu §§ 50 und 84:

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger hat zur Frage der Verwendung der Sozialversicherungsnummer in der Abgabenverwaltung folgendes ausgeführt:

"Nach § 50 d.EStG 88 i.d.F. des Entwurfes sollen die Lohnsteuerkarten von den Gemeinden fortlaufend mit der Sozialversicherungsnummer versehen werden; nach § 76 soll die Sozialversicherungsnummer auch auf dem Lohnkonto aufscheinen; sie wird damit nach § 84 Abs.2 auch auf dem Lohnzettel angeführt werden müssen.

In den Erläuterungen des Entwurfes ist angeführt, daß die Sozialversicherungsnummer eine "eindeutige Zuordnung" von Erklärungen und Anträgen möglich machen soll. Die Verwendung der Sozialversicherungsnummer soll nach den Erläuterungen zu § 50 "im Zusammenhang mit dem Datenaustausch erforderlich" sein.

- 17 -

Gegen die Verwendung der Sozialversicherungsnummer als Ordnungsbegriff in der Finanzverwaltung bestehen **schwere Bedenken**: Die Sozialversicherungsnummer wurde durch die 21. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 6/1968, deswegen eingeführt, weil in der österreichischen öffentlichen Verwaltung kein Personenkennzeichen vorgesehen war (und auch heute noch nicht vorgesehen ist).

Es bestanden damals schon gegen die Einführung der Sozialversicherungsnummer Bedenken (wegen einer "Computerisierung" der Bevölkerung), die - soweit erinnerlich - auch **verfassungsrechtliche** Aspekte enthielten: Es wurde bezweifelt, ob es verfassungsrechtlich zulässig sei, eine Personennumerierung einzuführen.

Die Übernahme der Sozialversicherungsnummer in die Finanzverwaltung hätte zur Folge, daß damit de facto in Österreich ein **Personenkennzeichen** eingeführt wird, ohne daß dies ausdrücklich gesagt wird.

Der Hauptverband ersucht, die sich aus der Einführung der Sozialversicherungsnummer in der Finanzverwaltung ergebenden Konsequenzen mit dem für die innere Verwaltung zuständigen **Innenministerium** abzusprechen und den Rechtsstandpunkt des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst einzuholen.

Es ist fraglich, ob eine solch grundsätzliche Entwicklung, wie es die Einführung eines Personenkennzeichens ist, (bloß) durch Regelungen im Einkommensteuergesetz eingeleitet werden kann. Abgesehen davon ist im ASVG mehrmals festgehalten, daß die Sozialversicherungsnummer nur für Zwecke der Sozialversicherung und der Arbeitsmarktverwaltung zu verwenden ist (§ 31 Abs. 3 Z. 14 ASVG, § 460b ASVG).

- 18 -

O r g a n i s a t o r i s c h e F r a g e n :

Die Verwendung der Versicherungsnummer durch die Finanzverwaltung wird zu Schwierigkeiten führen, weil diese Nummer zwar für Zwecke der Sozialversicherung ausreicht, höchstwahrscheinlich aber nicht für Zwecke der Finanzverwaltung. Die Versicherungsnummer wird im Zuge der Anmeldung eines Versicherten durch seinen Dienstgeber vom zuständigen Versicherungsträger vergeben oder (falls sie bereits vorhanden ist) zugeordnet. Die Vergabe erfolgt meistens ohne Vorlage von Personenstandsdokumenten unter großem Zeitdruck. Es kommt dadurch immer wieder vor, daß ein Name einer Person nicht vollständig erfaßt wird: Schwierigkeiten, die sich unter anderem daraus für die Justizverwaltung bereits ergeben haben (§ 294a der Exekutionsordnung, § 11a Gerichtliches Einbringungsgesetz, § 186 Außerstreitgesetz) sind in der Fachzeitschrift "Soziale Sicherheit" 1987, S. 466ff ausführlich erläutert. Es darf nicht davon ausgegangen werden, daß eine Person nur eine Versicherungsnummer besitzt; durch den Zeitdruck bei der Meldungsspeicherung kommt es immer wieder zur Vergabe mehrerer Versicherungsnummern an ein und dieselbe Person (besonders bei häufigen Namen). Die Versicherungsträger sind sogar ersucht worden, bei Identitätszweifeln eher eine neue Versicherungsnummer zu vergeben, weil es für die Sozialversicherung (und insbesondere für die Pensionsversicherung) ein kleinerer Fehler ist, wenn eine Person mehrere Versicherungsnummern hat, als wenn mehrere Personen zu einer Versicherungsnummer zugeordnet werden (die Konsequenzen eines solchen Falles sind in "Soziale Sicherheit" 1987, S.388 bereits geschildert - es kam damals zu einer Pfändung einer unbeteiligten Person).

Die Korrektur von Mehrfachvergaben von Versicherungsnummern erfolgt oft nach Ablauf von Jahren im Zuge eines

- 19 -

Pensionsfeststellungsverfahren. Hauptzweck der Versicherungsnummer ist nämlich die Speicherung von Pensionsversicherungszeiten unter dieser Nummer. Solche Zeiten werden oft erst nach Jahrzehnten benötigt, wodurch es für die bisherigen Verwendungszwecke der Sozialversicherungsnummer nicht von wesentlicher Bedeutung ist, wie aktuell diese Nummer ist. Die Sozialversicherungsnummer wird häufig in der Funktion einer Kontonummer verwendet: Im täglichen Leben ist es uninteressant, wie viele Kontonummern eine Person hat, solange nur (und darauf wird großer Wert gelegt) beim Pensionsfeststellungsverfahren die Inhalte aller Konten zusammengezählt werden.

K o s t e n:

Die Verwendung der Versicherungsnummer durch die Finanzverwaltung wird der Sozialversicherung zusätzliche Kosten und zusätzlichen Aufwand verursachen:

- Die Eintragung der Versicherungsnummern auf den Lohnsteuerkarten und Lohnkonten wird zu einer großen Anzahl von Rückfragen der Gemeinden und des Bundesrechenamtes bei den Sozialversicherungsträgern führen.
- Die Gemeinden und Finanzämter sowie das Bundesrechenamt werden über allfällige Änderungen der Versicherungsnummern über Namensänderungen verständigt werden müssen: Wer hat diese Aufgabe? Es wäre am zweckmäßigsten, wenn die **Personenstandsbehörden** verpflichtet würden, sowohl den Sozialversicherungsträgern als auch den Finanzämtern Namensänderungen zu melden. Damit wäre sichergestellt, daß beide Bereiche den gleichen Informationsstand aufweisen. **Es sollte daher eine Bestimmung geschaffen werden, die die Personenstandsbehörden zur Meldung von Namensänderungen verpflichtet."**

- 20 -

Zu § 62 Abs.2 und § 127:

Zur Frage der Berücksichtigung von Freibeträgen für Hilfenlosenzuschußempfänger hat sich der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger wie folgt geäußert:

"§ 35 Abs.1 in der Fassung des vorliegenden Entwurfes sieht ebenso wie § 106 Abs.1 der geltenden Fassung des Einkommensteuergesetzes vor, daß Freibeträge nur über Antragstellung berücksichtigt werden.

§ 62 Abs.2 Z.9 des geltenden Gesetzestextes sieht vor, daß der Freibetrag für Hilfenlosenzuschußempfänger ohne, daß es einer Eintragung auf der Lohnsteuerkarte bedarf, vom Arbeitslohn abzuziehen ist. § 62 Abs.2 des Entwurfes jedoch führt zu dem Schluß, daß dieser Freibetrag wieder auf der Lohnsteuerkarte einzutragen sein wird. Der Verzicht auf die Lohnsteuerkarteneintragung wurde erst mit dem zweiten Abgabenänderungsgesetz 1987 eingeführt. Er sollte beibehalten werden, weil sich daraus eine wesentliche Arbeitserleichterung für Finanzämter und Sozialversicherungsträger ergibt."

Zu § 67 Abs.1:

Hier ist offenbar übersehen worden, daß die derzeitigen Einschleifbestimmungen, die in den Entwurf unverändert übernommen wurden, Probleme mit Pensionen unter der Richtsatzgrenze für verheiratete Pensionisten mit sich bringen. Es ist nicht einzusehen, warum im § 33 die Einschleifgrenzen beim Normaltarif großzügig angehoben wurden (von 1.500 S auf 3.000 S), im § 67 jedoch nicht. Außerdem ergibt sich die unhaltbare Situation, daß ein verheirateter Alleinverdiener bis zu einer Bruttopension von 8.736 S keine laufende Lohnsteuer zahlt, aber sehr wohl bei den Sonderzahlungen lohnsteuerpflichtig wird. Es wird daher vorgeschlagen, die Einschleifgrenzen im § 67 Abs.1 von derzeit 350/700 S auf 540/1.080 S anzuheben. In diesem

- 21 -

Sinne hat sich auch der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger geäußert. Sollte dies nicht die Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen finden, dann muß auf jeden Fall gefordert werden, diese Einschleifgrenzen soweit anzuheben, daß es nicht zu einer Besteuerung von Pensionen kommt, die dem Richtsatz für verheiratete Ausgleichszulagenbezieher entsprechen.

Zu § 67 Abs. 3:

Die Bezeichnung der Abfertigung als "Entschädigung" ist irreführend, da es sich hierbei um Entgelt und nicht um Schadenersatz handelt.

Zu § 67 Abs. 4:

Es sollte beachtet werden, daß auch Witwen- und Witwerrenten aus der Unfallversicherung abgefertigt werden können.

Zu § 67 Abs. 5:

Bei der Zitierung des "Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes" sollte die Jahreszahl 1972 entfallen.

Zu § 68 Abs. 4:

In lit. f ist das Wort "Betriebsvereinbarungen" durch "Vereinbarungen" zu ersetzen, da es sich nicht um Betriebsvereinbarungen im Sinne des Gesetzes, sondern um anderweitige, dem Privatrecht zugehörige Abmachungen (Verträge zugunsten Dritter) handelt. In der Aufzählung des Abs. 4 fehlt die Satzung gemäß § 18 ArbVG.

Zu § 68 Abs. 5:

lit. f hat aus den zu Abs. 4 angeführten Gründen von "Vereinbarungen" zu sprechen. In der Aufzählung des Abs. 5 fehlen die Satzung (§ 18 ArbVG) und der Mindestlohntarif (§ 22 ArbVG) sowie die Festsetzung der Lehrlingsentschädigung (§ 26 ArbVG).

Zu § 73:

Hinsichtlich der Administration des Steuerausgleichs von Beziehern der Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung muß unbedingt sichergestellt werden, daß die Finanzverwaltung Informationen über die Höhe und die Dauer des Bezuges direkt über die elektronische Datenverarbeitung beim Bundesrechenamt bezieht, um eine enorme Ausweitung des Bestätigungswesens zu vermeiden, die im Hinblick auf die vorhandenen technischen Möglichkeiten - gleiches Rechenzentrum - unvertretbar erscheint.

Zu § 73 Abs. 2:

In Ziffer 1 sollte nach "§ 62 Abs. 1" "und Abs. 2" hinzugefügt werden, um klarzustellen, daß auch die Sozialversicherungsbeiträge beim Jahresausgleich in Abzug zu bringen sind.

Zu § 87 Abs. 2:

Unter der Überschrift "Verpflichtung der Arbeitgeber" wird in Abs. 2 eine Verpflichtung der Angestellten des Arbeitgebers zur Einsichtgewährung in die Lohnsteuerkarten etc. normiert. In den Arbeitnehmerschutzgesetzen, die die Einsichtgewährung in Aufzeichnungen für die Arbeitsinspektion vorsehen, ist lediglich eine Verpflichtung des Arbeitgebers vorgesehen. Da die "Angestellten" weisungsunterworfen sind, erscheint eine besondere Verpflichtung der Einsichtgewährung durch die Angestellten auch unsystematisch und wirft Haftungsfragen auf. Im übrigen enthalten die anderen drei Absätze des § 87 lediglich Verpflichtungen des Arbeitgebers.

Zu § 104 Abs. 2:

Das Landarbeitsgesetz enthält in § 1 Abs. 2 bis 4 genaue Definitionen der Land- und Forstarbeiter bzw. der land- und forstwirtschaftlichen Angestellten. Ebenso enthält das Gutsangestelltengesetz eine Abgrenzung. Es ist ho. nicht verständlich, warum das EStG eine Abgrenzung nach der "körperlichen Tätigkeit" trifft. In der Definition der Angestellten wird in beiden Gesetzen auf höhere oder kaufmännische Dienste oder auf

Kanzleiarbeiten abgestellt. Nach der Abgrenzung des Landarbeitsgesetzes und auch im Gutsangestelltengesetz scheint es nach ho. Ansicht ausreichend sicher, daß die geistig Arbeitenden nicht unter den Land- und Forstarbeiterbegriff fallen. Es wird daher vorgeschlagen, sich dieser Geltungsbereichsbestimmungen zu bedienen.

Zu § 105:

Die Bestimmung des § 105 EStG 1988 betreffend den Freibetrag für Inhaber von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen wurde unverändert aus dem EStG 1972 übernommen. Seitens der Opfer der politischen und rassischen Verfolgung wurde das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mehrmals mit der Frage konfrontiert, ob nicht auch den alleinverdienenden Ehegatten von Inhabern einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises der erwähnte Freibetrag gewährt werden könnte. Dabei wurde von den Opfern vor allem darauf hingewiesen, daß auch der Freibetrag für Körperbehinderte vom alleinverdienenden Ehegatten geltend gemacht werden kann. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales holte zu dieser Frage auch eine Stellungnahme des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst ein, in der zwar die Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen, daß der besondere Freibetrag nach § 105 EStG 1972 nur den Inhabern von Amtsbescheinigungen bzw. Opferausweisen zusteht, bestätigt wurde, gleichzeitig aber verfassungsrechtliche Bedenken gegen die derzeitige Fassung des § 105 Abs. 1 EStG 1972 vorgebracht wurden und auch aus rechtspolitischen Gründen eine Gesetzesänderung empfohlen wurde.

Das hier angeschnittene Problem wurde bereits mit ho. Schreiben vom 19. Juni 1987, Zl. 645.255/4-5/1987, unter Anschluß der Stellungnahme des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst an das Bundesministerium für Finanzen herangetragen (eine Ablichtung der Note des Bundeskanzleramtes GZ 600.625/3-V/2/87 vom 5. Juni 1987 liegt bei).

- 24 -

Zu § 108 Abs.10:

Im letzten Satz dieser Bestimmung müßte es statt "der Steuerpflichtige" richtigerweise "dem Steuerpflichtigen" heißen.

Zu § 117 Abs.3:

Es stellt sich die Frage, ob es an dieser Stelle wirklich "1985 und 1987" heißen soll, oder ob nicht das Wort "und" durch "bis" zu ersetzen wäre.

Das Präsidium des Nationalrates wurde im Sinne der Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. November 1961, Zl. 94.108-2a/61 und vom 24. Mai 1967, Zl. 12.396-2/67, in Kenntnis gesetzt.

Für den Bundesminister:

H o l y

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

